

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ sowie der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des §58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl. I. S.405) zuletzt geändert am 15.Mai 2002 (BGBl. I S.1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 2. ÄndVO des Gesetzes vom 14.August 2018 (GVOBl. 2018 M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 27.11.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.03.2025, erlassen.

„Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) unverändert
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €/Monat

- (3) unverändert

- (4) unverändert

2. § 27 Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken

- (1) unverändert
- (2) Flächen, die sich im Poldergebiet (gleich: Vorteilsgebiet) eines Schöpfwerkes befinden, werden mit den Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet. Für die schöpfwerksbezogene Verwaltungsaufwendungen wird eine Pauschale von 5 % der Kosten des Schöpfwerkbetriebs erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“



Schwerin, den 09.12.2025

Pahlow
Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2025 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 08.12.2025 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Wasser- und Bodenverband
"Schweriner See/Obere Sude"
Der Verbandsvorsteher
Rogahner Straße 96
19061 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Ansprechpartner
Herr Scheer

Telefon 03871 722-3004 | Fax 03871 722-77-3077
E-Mail kevin.scheer@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30.K.S.

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
224

Datum
08.12.2025

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Pahlow,

gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S 1578), genehmige ich hiermit die durch die Verbandsversammlung am 27.11.2025 beschlossene o.g. Satzung.

Im Auftrag



Reumann
Fachgebietsleiter
Kommunalaufsicht

